

Lebenmittelpolizeiliches. Rundschreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, betr. Kennzeichnung gefärbter Marmelade, vom 9. November 1934 — II 3021/5. 10. 34. (R.-Gesundh.-Bl. 1934, Nr. 50 S. 1033.)

[G. V. E. 86.]

Berichtigung.

In der GVE.-Notiz 65, „Lebensmittel und Hinweis auf Heilwirkung“, diese Ztschr. 47, 798 [1934], muß es in der linken Spalte, 2. Zeile, statt „Urteil des Reichsgerichtes vom 29. Juli 1934 . . .“ „29. Juni 1934“ heißen. Auf Seite 799, linke Spalte, 8. Zeile, muß es bei der Verordnung über Speiseeis statt „vom 15. Jul 1930“, „vom 15. Juli 1933“ heißen.

Ausführung von Kalisalzanalysen. Namentliche Zulassung von Versuchsanstalten und Handelschemikern für das Jahr 1935 laut Bekanntmachung der Kaliprüfungsstelle (Deutsch. Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 293 vom 15. Dezember 1934). [GVE. 89.]

Akteneinsicht. Entscheidung des Beschwerdesenats XI vom 21. April 1934 in Sachen 201 A 55.30 XI B. 411.33⁷⁾.

Die bereits bekanntgemachte ältere Anmeldung ist der jüngeren Anmeldung der Antragstellerin von einer dritten Firma, die bei beiden Anmeldungen Einspruch erhoben hat, als älteres Recht im Sinne des § 3, Abs. 1, des Patentgesetzes (Doppelpatentierung) entgegengehalten worden. Die jüngere Anmelderin begeht daher Einsicht in die Akten der älteren Anmeldung. Unter diesen Umständen muß ein berechtigtes, d. h. ein mit der patentrechtlichen Bedeutung der Rechtsakte des Erteilungsverfahrens zusammenhängendes und ihre rechtlichen Verhältnisse berührendes Interesse der Antragstellerin an der Kenntnis des bis zum Bekanntmachungsbeschuß erwachsenen Akteninhalts anerkannt werden. Die jüngere Anmelderin muß Gelegenheit haben, evtl. ihre Anmeldung abzugrenzen. Es lag auch kein Grund vor, das Verfahren der jüngeren Anmeldung so lange auszusetzen, bis das Verfahren der älteren Anmeldung beendet ist.

Dr.-Ing. E. Mrongovius, Berlin⁸⁾, macht in einem Aufsatz, der sich mit dieser Entscheidung befaßt, darauf aufmerksam, daß hier nach dem Wortlaut des § 3, Abs. 1, nur Aussetzung der jüngeren Anmeldung in Frage komme, da es dort heißt, daß eine spätere Patentanmeldung den Anspruch auf ein Patent nicht begründen kann, wenn die Erfindung Gegenstand eines Patents des früheren Anmelders ist. Es ist also hier von einem bestehenden Recht (Patent) und nicht von einem entstehenden Recht (Patentanmeldung) die Rede. Außerdem mache eine solche ausgelegte Anmeldung noch manche Wandlungen durch, ehe sie zu einem Patent führt. [GVE. 88.]

Wirkung des Bekanntmachungsbeschlusses. Nach der Fassung des Bekanntmachungsbeschlusses ist es nicht möglich, einen Teil der Anmeldung unter Zusicherung der ursprünglichen Priorität für die Neu anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist auszuscheiden⁹⁾. Der Anspruch 6 der Anmeldung kann nach Ansicht des österreichischen Patentamtes als besondere Ausführungsform der Erfindung patentiert werden. Die Beschreibung wurde im Einspruchsverfahren geändert. Der Anmelder wollte den Gegenstand des Anspruchs 6 ausscheiden und mit einem weitgehenden Schutz mit alter Priorität neu anmelden. Die Beschwerdeabteilung hat den zustimmenden Beschuß der Anmeldeabteilung aufgehoben mit der Begründung, daß das Prüfungsverfahren mit dem Bekanntmachungsbeschuß abgeschlossen ist mit der Wirkung, daß Teile derselben nicht mehr ausgeschieden werden können. Ebenso ist die Hinzufügung von neuen Ansprüchen nach dem Bekanntmachungsbeschuß unzulässig¹⁰⁾. [GVE. 1.]

Mittelbare Patentverletzung. Ein Patent für ein Verfahren, wie es bei chemischen Verfahren in Frage kommt, schützt an sich das Verfahren. Gemäß § 4, Satz 2, erstreckt sich die Wirkung eines Verfahrenspatents auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. Die Benutzung eines Verfahrens kann aber auch durch Verkauf von Apparaten zu seiner Ausführung, von Materialien zu seiner

⁷⁾ und ⁸⁾ Gewerbl. Rechtschutz und Urheberrecht, 1934, 735 und 706.

⁹⁾ ¹⁰⁾ Österr. Patentblatt 193, 155 und 172.

Anwendung erfolgen. Dies ist als mittelbare Benutzung zu bezeichnen. Wird im Sinne dieser beiden Verfahren, kann man bei Verletzung des Patents von einer unmittelbaren und mittelbaren Verletzung sprechen.

Nach einem Urteil des Landgerichts Berlin 18 vom 26. Juni 1934¹¹⁾ stellt die Anfertigung von Preßwerkzeugen zur Herstellung von geschützten Preßteilen, auch wenn die Preßteile erst im Ausland gepreßt werden sollen, eine unmittelbare Verletzung des Patents für die Preßteile dar. Da das deutsche Patent nur innerhalb des Deutschen Reichsgebietes Schutz gewährt, verletzt der ausländische Benutzer, der mit den Preßwerkzeugen im Ausland von den Preßwerkzeugen Gebrauch macht, das deutsche Patent nicht. Der Vertrieb der Preßwerkzeuge nach dem Ausland ist keine mittelbare Verletzung, ebenso wenig das Feilhalten der Werkzeuge lediglich zum Vertrieb ins Ausland. Mit der Ausstellung der Preßteile auf einer Automobilausstellung hat die Beklagte jedoch nicht nur die Förderung des Vertriebes der Gesenke (Preßwerkzeuge) nach dem Ausland, sondern auch die Förderung des Absatzes an inländische Abnehmer bezeichnet. Dieses Feilhalten ist aber eine unmittelbare Patentverletzung. [GVE. 80.]

Einspruchsbegründung. Die Behauptung, es gäbe ein der Anmeldung entsprechendes früheres amerikanisches Patent aus dem Jahre 1932, kann nicht als Begründung eines Einspruchs gelten. Der Einsprechende muß das Material, auf das er sich stützt, benennen. Der Beschwerdesenat II wies in seiner Entscheidung vom 15. September 1934¹²⁾ die Beschwerde ab. [GVE. 81.]

Keine Doppelpatentierung. Nach § 3, Abs. 1 PG., hat auf die Erteilung des Patents derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Das Gesetz spricht hier ausdrücklich von einem Patent des früheren Anmelders.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 14. Juli 1934 (T 65/34)¹³⁾ kommt eine ältere Anmeldung, die noch nicht zur Patenterteilung geführt hat, als neuheitsschädlich nicht in Frage. Es handelt sich um das Patent 572 879 für eine Packungsattrappe. Die Nichtigkeitsklägerin hat auf eine frühere Patentanmeldung Bezug genommen und dazu bemerkt, daß sie die Identität dieser Anmeldung nicht behaupten könne, wohl aber betonen müsse, daß in dieser Anmeldung der Erfindungsgedanke des Klagepatents bereits offenbart sei. Damit ist zugegeben, daß die Nichtigkeitsklage nicht auf § 10, Nr. 2 PG. (Doppelpatentierung), gestützt werden kann. Die angebliche Vorwegnahme der geschützten Erfindung durch die ältere Anmeldung hätte bejahendenfalls zu einer Aussetzung des Verfahrens betragen. Erteilung des Patents führen können. Dies hat aber allein das Patentamt zu entscheiden und kann jetzt nicht noch erörtert werden. [GVE. 79.]

Patentfähigkeit von Mischungen mit therapeutischem Effekt. Nach einer Anmeldung gelingt es, durch Zusatz einer alkoholischen Lösung von Eisenjodür und freiem Jod zu pulverförmigen pektinartigen Stoffen mit mindestens 10% Pektin gehalt gegenüber den bekannten Blutstillungsmitteln, die Quellstoffe, wie Carragheen, Agar-Agar usw. enthalten, ein zugleich desinfizierendes und blutstillendes Mittel von großer Aufsaugfähigkeit für Feuchtigkeit zu erzielen. Nach dem Beschuß der Anmeldeabteilung IVa vom 23. 5. 1934¹⁴⁾, der rechtskräftig geworden ist, ist eine neue, nicht vorauszusehende technische Wirkung mit dem Verfahren verbunden, die die Patentierung rechtfertigt. Derartige einfache Mischungsverfahren sind patentfähig, wenn damit eine neue technische Wirkung erzielt wird. Es liegt hier kein verkapptes Stoffpatent vor. Der Einspruch wurde abgewiesen. [GVE. 72.]

Gegenstand der Erfindung muß in der Patentschrift offenbart sein. Nach einem Urteil des Reichsgerichts, 1. Zivilsenat, vom 26. September 1934 (T 259/33)¹⁵⁾ muß der Gegenstand der Erfindung in der Patentschrift offenbart sein. Geschieht das nicht in einer für den Fachmann erkennbaren

¹¹⁾ Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte, 1934, 284.

¹²⁾ Ebenda 1934, 289.

¹³⁾ Ebenda 1934, 266.

¹⁴⁾ Ebenda 1934, 249.

¹⁵⁾ Ebenda 1934, 311.

Weise, so kann die Vernichtung des Patents nicht durch den Nachweis verhindert werden, daß der nachträglich beanspruchte Erfindungsgedanke bereits während des Erteilungsverfahrens klar erkannt und dem Patentamt mitgeteilt war.

Das Reichsgericht hat den Anspruch des Patents schärfer gefaßt und vom Bekannten durch Einfügung des Wortes „zusätzlichen“ vor Textilfäden abgegrenzt. [GVE. 87.]

Erfindungseigenschaft. Eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung des österreichischen Patentamtes¹⁰⁾ beschäftigt sich mit der Frage der Patentfähigkeit eines Ölzuleiters. Es wird festgestellt, daß der im Einspruch vorgehaltene Ölzuleiter und der angemeldete verschiedenen Gattungen von Apparaten angehören. Es kommt also nicht darauf an, welche der beiden Gattungen den Vorzug hat, sondern nur ob der angemeldete Apparat gegenüber den bekannten seiner Gattung einen Effekt aufweist. Diese Frage war zu bejahen und das Patent zu erteilen. [GVE. 78.]

Anspruchsfassung, Grenzen der Abstraktion. England. Nach einer Entscheidung des Pat. app. Trib. vom 6. März 1934, LJ (1934) RPC 192 ff. ist die Frage zu verneinen, ob ein Anmelder einen Anspruch für alle nur irgend denkbaren bekannten oder auch unbekannten Verfahren zum Herstellen eines bestimmten Farbstoffs aus bestimmten Ausgangsstoffen erhalten kann, weil er gefunden hat, daß der erzeugte Stoff eine bisher noch nicht bekannte Anwendbarkeit besitzt. Diese Frage wurde in beiden Instanzen verneint¹¹⁾. Es ist ein Anspruch auf einen bestimmten Erfindungsgedanken möglich, jedoch ist es nicht zulässig, alle nur denkbaren Herstellungsverfahren zu beanspruchen, aber nur ein einziges zu be-

schreiben. Allgemeine Ausdrücke, wie „an sich bekannte Verfahren“ oder „allgemeine Verfahren“ sind nicht zulässig. Es ist ja auch bekannt, daß man in englischen Anmeldungen die in Deutschland so beliebten Superlativs, wie „außerordentlich“ usw., vermeiden soll und es am besten ist, bei einer Maschine oder einem Verfahren nur einen Vorteil anzugeben.

[GVE. 75.]

Englische Anmeldung unter Priorität. Früher war das englische Patentamt äußerst streng bei Einreichung einer Complete Specification mit Priorität. Die englische Anmeldung mußte genau dem Text der ersten Beschreibung der deutschen Anmeldung entsprechen. Dies wurde besser nach einer Entscheidung des Solicitor General Sir Stafford Cripps (Reports 48, 1931). Danach steht die Complete Specification unter Priorität in demselben Verhältnis zur ersten Beschreibung der deutschen Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wurde, wie eine englische Complete Specification zu einer Provisional Specification. Es kann also alles noch aufgenommen werden, was im Rahmen der Erfindung liegt, wie neue Beispiele, nähere Erläuterungen usw. Nach einer Entscheidung von Richter Luxmoore vom 19. April 1934¹²⁾ wird die obige Entscheidung aufgehoben. Bei Unionsanmeldungen ist das Hineinbringen von weiteren Ausführungen, die im Rahmen der Erfindung liegen (legitimate development), nicht mehr möglich.

Eine Mahnung für deutsche Anmelder, gleich bei Abfassung der deutschen Anmeldung eine Abfassung der englischen im Auge zu haben. Man kann jedoch in der deutschen Anmeldung Äquivalente, Homologe und Analoge usw. nennen und später, wenn es sich herausstellt, daß einzelne kein Ergebnis liefern, in der englischen Complete mit Priorität weglassen. [GVE. 74.]

¹⁰⁾ Österreichisches Patentblatt 1934, 137.
¹¹⁾ Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, 260.

¹²⁾ Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1934, 259.

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Das Wunder des Lebens.

Ausstellung Berlin 1935.

Die von der Gemeinnützigen Berliner Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-G. m. b. H. vom 23. März bis 5. Mai veranstaltete Ausstellung in den Hallen am Kaiserdamm wird die großen Themen

1. Das Gesetz des Lebens
2. Die Lehre vom Leben
3. Träger des Lebens
4. Erhaltung des Lebens
5. Stätten des Lebens

zeigen. Sie soll in leichtverständlicher und einprägsamer Form Wissen um das eigene Ich vermitteln. Es ist anzunehmen, daß auch Gebiete, die den Chemiker näher interessieren, besonders berücksichtigt werden. Näheres werden wir an dieser Stelle demnächst veröffentlichen können.

RUNDSCHEU

Preisaufgabe der Zusatzstiftung zu Zeitlers Studienhaus-Stiftung. Es ist bekannt, daß die Pflanzen die Sonnenenergie speichern und sie in chemische Energie überführen. Dabei entstehen aus der Kohlensäure der Atmosphäre einerseits Sauerstoff, andererseits die Kohlenhydrate. Der Weg, den die von der Pflanze aufgenommene Lichtenergie zurücklegt, bevor sie zu der Umwandlung der Kohlensäure führt, ist aber unbekannt. Es sind die bisher angewandten Methoden zu schildern und nach Möglichkeit neue aufzufinden, die Einblick in diesen für das gesamte Leben der Erde grundlegenden Vorgang, die „Assimilation“, gewähren.

Die Lösung der Preisaufgabe ist in deutscher Sprache abzufassen und spätestens bis zum 1. Dezember 1935 an das Kuratorium der Zusatz-Stiftung zu Zeitlers Studienhaus-Stiftung, Berlin O 27, Schicklerstr. 5, II, einzusenden. Erwünscht ist die Einsendung unter einem Kennwort. In solchen Fällen ist die genaue Anschrift des Einsenders in einem geschlossenen Briefumschlag mit gleichem Kennwort beizufügen. Bewerber können nur Deutsche sein. Das Kuratorium hat beschlossen, für die Lösung einen Preis von RM. 2000.— auszusetzen. (25)

Preisaufgaben der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft (Sekretär für das Jahr 1934: Prof. K. H. Scheumann, Leipzig C 1, Talstr. 38).

Mathematisch-physische Aufgabe 1933. Es wird eine Arbeit gewünscht, die entweder auf experimentellem oder theoretischem Wege einen wesentlichen Fortschritt in unseren Kenntnissen über den „Ordnungs- und Bewegungszustand der Moleküle in Flüssigkeiten“ herbeiführt. Einlieferung bis zum 31. 12. 1935. Preis 500,— RM. oder die goldene Medaille des Fürstlichen Stifters und 250,— RM. bar. Für die Drucklegung der ganzen Arbeit sorgt die Gesellschaft.

Mathematisch-physische Aufgabe 1934. „Aufbau und Gliederung des Kristallins in der Nordzone der böhmischen Masse.“ Einlieferung bis zum 31. 12. 1935. Preis 500,— RM. oder die goldene Medaille des Fürstlichen Stifters und 250,— RM. bar. Für die Drucklegung der ganzen Arbeit sorgt die Gesellschaft. (26)

75 Jahre Landw. Versuchsanstalt Augustenberg in Baden. Die Landw. Versuchsanstalt Augustenberg feierte am 11. Dezember 1934 ihr 75 jähriges Bestehen.

Die Anstalt wurde im Jahre 1859 von dem Chemiker Dr. Julius Neßler in Karlsruhe als agrikulturchemische Versuchsanstalt errichtet. Sie wurde mit der von Prof. Just an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe im Jahre 1872 gegründeten Landwirtschaftlich-botanischen Anstalt im Jahre 1901 vereinigt und als Staatl. Landw. Versuchsanstalt nach Augustenberg, Post Grötzingen in Baden, verlegt.

Bis zu ihrer Zusammenlegung, also während 42 Jahren, wurde sie von Geh. Hofrat Dr. Neßler geleitet, der ihren Ruf weit über Badens Grenzen hinaus verbreitete. Vom Jahre 1901 bis in den Sommer 1907 war Prof. Dr. Behrens der Leiter der Anstalt, von 1908 bis ins März 1934 stand sie Prof. Dr. Mach, und von März d. J. ab leitet sie Dr. Hermann.

Die Versuchsanstalt weist in ihrer Festschrift etwa 1900 Arbeiten und Veröffentlichungen nach, die während ihres Bestehens der Allgemeinheit übergeben wurden. (27)

Erdölkursus an der Bergakademie Clausthal. Es ist von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden, den Erdölkursus vom Oktober 1934 zu wiederholen, und zwar bei genügender Teilnehmerzahl im März 1935. Diejenigen, die an